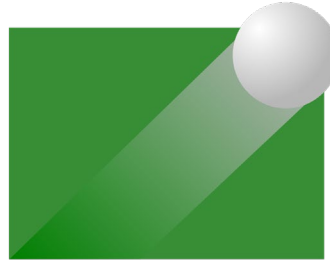


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Satzung

Stand: 11/2024

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 4 Mitglieder und Zugehörige
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenpräsident/en und Ehrenmitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
 - § 10.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 10.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - § 10.3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht
 - § 10.4 Anträge
 - § 10.5 Virtuelle Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Vorstand nach § 26 BGB
- § 15 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB
- § 16 Sportrat
- § 17 Verbandsgericht
- § 18 Ergänzende Regelungen zu Beschlussfassungen der DBU-Organe
- § 19 Sanktionen
- § 20 Beiträge und Umlagen
- § 21 Haushalt und Rechnungsprüfung
- § 22 Entschädigung
- § 23 Deutsche Billard-Jugend
- § 24 Datenschutz
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) ist die Vereinigung der den Billardsport in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierenden Landesverbände und verfolgt als Zweck die Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsportes im Billard in allen seinen Ausprägungen.
- (2) Die DBU hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landesverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DBU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DBU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die DBU ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Weibliche, männliche und diverse Personen haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern und Funktionen.
- (4) Die DBU verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (5) Die DBU bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Sie erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) an. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.
- (6) Die DBU ist Mitglied in übergeordneten nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen. Über die jeweiligen Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt die DBU diese als für sich verbindlich an.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Zur Erreichung des Zwecks und Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DBU insbesondere zuständig für
 - a) die einheitliche Organisation des Billardsportes aller Spielarten und Disziplinen in Deutschland in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelwerken,
 - b) die Festlegung von Terminen für Verbandsveranstaltungen und des Wettkampfbetriebes,
 - c) die Durchführung Deutscher Meisterschaften, nationaler Spielserien mit Bundestiteln, Länderkämpfen, die Ausrichtung von nach Deutschland vergebenen internationalen Meisterschaften,
 - d) die Genehmigung von national und international offenen Wettbewerben und Turnieren,
 - e) die Entwicklung von Angeboten und Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsportes und deren Realisierung zusammen mit den Landesverbänden,
 - f) die Führung von nationalen Ranglisten und Anerkennung von Höchstleistungen,
 - g) die Weiterentwicklung der Lehre des Billardsportes und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und sportfachlichen Funktionsträgern (z.B. Schiedsrichtern),
 - h) die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung von Billardsportlern als nationale Vertreter an internationalen Wettbewerben und Meisterschaften,
 - i) die Vertretung der Belange des deutschen Billardsportes in nationalen und internationalen Organisationen sowie der Öffentlichkeit,
 - j) die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der Landesverbände und ihrer Untergliederungen,
 - k) die Beachtung und Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen,
 - l) die Ausübung der Sanktionsgewalt gegenüber ihren Landesverbänden und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen.
- (2) Die Aufzählung in Absatz (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
- (3) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung kann sich die DBU eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen.
- (4) Die DBU regelt ihren Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.
- (5) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.
- (6) Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (7) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Sport- und Turnierordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Dem Präsidium der DBU kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsportes (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (9) Sport- und Turnierordnungen, Ausschreibungen, Materialnormen, Werberichtlinien, Rahmen-Ausbildungsrichtlinien, spezielle Ausbildungsrichtlinien, der Strukturplan sowie die Spielregeln werden durch das Präsidium beschlossen. Das Recht zur Beschlussfassung über einzelne Bereiche kann seitens des Präsidiums auf den Vorstand übertragen werden.
- (10) Alle Ordnungen und weitere nachrangige Regelwerke müssen zu dieser Satzung widerspruchsfrei sein und sind zu veröffentlichen.

§ 4 Mitglieder und Zugehörige

- (1) Mitglieder der DBU sind die Landesverbände. Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann nur ein Landesverband Mitglied der DBU sein.
- (2) Mehrere Bundesländer können zu einem Landesverband zusammengefasst werden.
- (3) Die Landesverbände vermitteln für ihre Untergliederungen (Kreise, Bezirke, Vereine etc.) bis hin zum einzelnen Mitglied eines Vereins die Zugehörigkeit zur DBU. Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten Begriff "Zugehörige" sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets die in Satz 1 aufgezählten Untergliederungen der Landesverbände gemeint.
- (4) Landesverbände und deren Untergliederungen, bis hin zu Einzelsportlern, die Mitglied einer konkurrierenden Vereinigung sind oder am Spielbetrieb einer konkurrierenden Vereinigung teilnehmen, können nicht Mitglied der DBU sein.
- (5) Jeder Verein ist dem Landesverband der DBU angehörig, in dem seine Sportstätte liegt. Verfügt ein Verein über mehrere Sportstätten, so ist der Rechtssitz des Vereins maßgebend für seine Zugehörigkeit zu einem Landesverband.
- (6) Die Ausgestaltung der Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes als des Landesverbandes, in welchem sich der Sitz befindet (z.B. bei fehlendem Spielbetrieb einer Spielart in einem Landesverband) obliegt dem Präsidium.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Landesverbänden erfolgt per Antragsstellung durch Beschluss des Präsidiums. Mit dem Antrag sind die unter § 8 Absatz (4) Buchstabe a) - c) aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Aus Bereichen bereits bestehender Landesverbände der DBU dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Landesverband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets einem bestehenden, benachbarten Landesverband durch das Präsidium übertragen werden.

Schließen sich mehrere Landesverbände zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Landesverbände die Mitgliedschaft beantragen. Absatz (1) gilt entsprechend.

- (4) Zur Förderung des Billardsportes kann die DBU Verbände oder Vereine in Bundesländern ohne Landesverband als Anschlussorganisationen aufnehmen. Dabei darf es sich nicht um konkurrierende Vereinigungen im Sinne von § 8 Absatz (4) Buchstabe d) handeln. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses. Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.
- (5) Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ideell oder materiell den Billardsport unterstützen oder fördern möchten, können durch Beschluss des Präsidiums als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses. Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Landesverband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus der DBU kann ein Landesverband durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist der DBU zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Das Präsidium ist berechtigt, Ausnahmen zu zulassen, wenn der DBU kein materieller Schaden entsteht.
- (4) Der Ausschluss eines Landesverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der zeitweise Ausschluss bis zu zwei Jahren durch den Hauptausschuss. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

§ 7 Ehrenpräsident/en und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Präsidenten der DBU, die sich besonders um die Belange der DBU verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Persönlichkeiten, die sich um den Billardsport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsident/en sowie die Ehrenmitglieder sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (3) Landesverbände und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Nähere Regelungen trifft die Ehrungsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Entscheidung durch die DBU vorbehalten sind.
- (2) Die Landesverbände und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung/am Hauptausschuss teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister zu erbringen,
 - b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu erbringen,
 - c) den Nachweis ihrer Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landessportbund zu erbringen; wobei in Fällen, wo bereits mehrere bestehende Landesverbände innerhalb eines Bundeslandes bestehen, der Nachweis je Bundesland ausreicht,
 - d) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie die DBU verfolgt,
 - e) die Satzung und die vorgenannten Ordnungen der DBU in deren jeweils gültiger Fassung als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anzuerkennen.

- f) die Mitglieder des Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- g) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DBU (Beiträge, Gebühren etc.) termingerecht nachzukommen.

§ 9 Organe

Organe der DBU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand,
- e) der Sportrat,
- f) das Verbandsgericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für die

- a) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen,
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Durchführung satzungsgemäßer Wahlen,
- d) Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- e) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Satzung,
- g) Beschlussfassung über Ordnungen,
- h) Bestätigung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Bestätigung des Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend und seines Stellvertreters.

§ 10.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DBU. Sie findet jährlich statt und wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom Präsidenten acht Wochen vorher einberufen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel im letzten Jahresquartal durchgeführt, es sei denn, das Präsidium legt etwas Anderes fest. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der DBU bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (2) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Landesverbände dazu einen begründeten, schriftlichen Antrag stellen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt vier Wochen, die Einladung zwei Wochen vorher. Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten entsprechend.

§ 10.3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Landesverbände, dem Vorstand und den gewählten bzw. ernannten Funktionsträgern der DBU zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Landesverbände und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Wahlen und der Abstimmung über die eigene Entlastung und die Entlastung des Vorstandes ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Die Landesverbände haben in der Mitgliederversammlung insgesamt 200 Stimmen, wovon die Anteile an
 - a) 50 Stimmen durch gleichmäßige Verteilung auf die Anzahl der Landesverbände und
 - b) 150 Stimmen gemäß dem prozentualen Anteil des jeweiligen Landesverbandes am Beitragsaufkommenermittelt werden.

Die nach Buchstabe a) und b) ermittelten Stimmanteile werden für jeden Landesverband addiert und die Stimmen werden anschließend nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen auf die Landesverbände verteilt. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

Die Stimmenzahl je Landesverband ist auf 30 v.H. der Gesamtstimmen begrenzt. Das Stimmrecht wird je Landesverband ungeteilt ausgeübt. Die Übertragung auf einen anderen Landesverband ist nicht zulässig.

- (5) Landesverbände, die
 - a) nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. eines fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind,
 - b) ihren Pflichten gemäß § 8 Absatz (4) nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen sind;haben kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10.4 Anträge

Anträge der Landesverbände zur Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium in Textform mit Begründung fünf Wochen vor der Versammlung vorliegen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf drei Wochen. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums und des Vorstandes, sofern sie in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt und im Wortlaut den fristgerecht zugestellten Versammlungsunterlagen beigelegt sind.

§ 10.5 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern ermöglichen,
 - a) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben;
 - b) oder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (2) Mitgliederversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort als Videokonferenz stattfinden.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlussfassungen und Wahlen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und der Ausschluss eines Landesverbandes erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Änderung des Verbandszweckes und Auflösung der DBU erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (4) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (5) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der DBU gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Auf Beschluss des Präsidiums kann der Hauptausschuss durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden. Anträge der Landesverbände zum Hauptausschuss müssen dem Präsidium in Textform mit Begründung drei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Er hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung, Entscheidungen des Hauptausschusses aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt. Die Bestimmungen von § 10.2 Absatz (1) und § 11 gelten entsprechend.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Präsidium, dem Vorstand, den Präsidenten der Landesverbände bzw. deren vorab benannten Vertretern und den gewählten bzw. ernannten Funktionsträgern der DBU zusammen.

- (3) Präsidium und Landesverbände haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei der Genehmigung der Jahresrechnung, der Feststellung des Haushaltsplans, des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen, der Verabschiedung und Änderungen von Ordnungen haben die Landesverbände und das Präsidium ein qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 10.3 Absatz (3) und (4).
- (4) Die Geschäftsordnung gilt in entsprechender Anwendung.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) drei Vizepräsidenten,
 - c) dem Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend als Vizepräsident Jugend.
- (2) Der Vorsitzende der Deutschen Billard-Jugend (DBJ) und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird diese abgelehnt, hat eine Neuwahl durch die Jugendversammlung zu erfolgen.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der DBU gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
 - b) Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt,
 - c) Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - d) Beratung und Freigabe des Haushaltsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes nach § 14 dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge,
 - f) Berufung des Vorstands nach § 26 BGB,
 - g) Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach § 26 BGB,
 - h) Berufung von befristeten und unbefristeten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, Ernennung von Beauftragten,
 - i) vorherige Erlaubnis von Einzelgeschäften die ein Volumen von 25.000,00 Euro übersteigen.

Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Ordnungen der DBU sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

- (4) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird über Kandidaturen vorrangig abgestimmt, die mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- (7) Personalunion zwischen Funktionen, welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.

- (8) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verkürzt sich auf vier Wochen.
- (9) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden. Dies gilt nicht für den Vizepräsidenten Jugend.
- (10) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können durch das Präsidium Beauftragte bestellt bzw. Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet werden.
- (11) Bei der Besetzung der Ausschüsse oder Kommissionen sollen Mitglieder unterschiedlicher Landesverbände berücksichtigt werden. Beauftragte bzw. Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen können zu den Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums hinzugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.
- (12) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung der DBU gegenüber der NADA begründet. Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz 1 und 2 mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit, soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.
- (13) Das Präsidium kann seine Geschäftsabläufe durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Der Vorstand vertritt die DBU gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einem Volumen von 10.000,00 Euro alleinvertretungsberechtigt. Bei einzelnen Rechtsgeschäften die ein Volumen von 10.000,00 Euro übersteigen, vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands die DBU gemeinsam.
- (4) Das Präsidium entscheidet über die Person des Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den Präsidenten und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
- (7) Der Vorstand übt in der DBU die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der Vorsitzende des Vorstands.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der DBU.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der DBU gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören weiter insbesondere:
 - a) Vertretung der DBU gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
 - b) Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte,
 - d) Erstellung des Haushaltsplans,
 - e) Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - f) Erstellung der Personalplanung,
 - g) Erstellung der Investitionsplanung,
 - h) Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans (näheres regelt die Finanzordnung).
- (5) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter der DBU sind ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen, sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 16 Sportrat

- (1) Der Sportrat
 - a) berät sportliche Angelegenheiten - mit Ausnahme des Leistungssports (vom Bund geförderte Maßnahmen),
 - b) entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung,
 - c) hat ein Antragsrecht in Mitgliederversammlungen und im Hauptausschuss.

Der Sportrat stimmt seine Angelegenheiten mit dem Vorstand ab, welcher seinerseits keine Beschlüsse in entsprechenden sportlichen Fragen ohne vorherige Abstimmung mit dem Sportrat fassen darf. Soweit das Präsidium für Beschlussfassungen in sportlichen Fragen zuständig ist, bereitet der Vorstand die entsprechenden Beschlussvorlagen in Abstimmung mit dem Sportrat vor.

- (2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem vom Präsidium bestimmten zuständigen Vizepräsidenten,
 - b) dem zuständigen Vorstandsmitglied,
 - c) den Sportwarten,
 - d) dem Aktivensprecher,
 - e) dem von der Deutschen Billard-Jugend bestimmten Vertreter.
- (3) Sitzungen des Sportrates werden durch den zuständigen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Sportrat aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (4) Die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt. Für Kandidaturen gilt Tz. 12 Absatz (7) entsprechend. Stehen geeignete Bewerber nicht zur Verfügung, können die jeweiligen Aufgaben durch das Präsidium an Beauftragte vergeben bzw. durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

§ 17 Verbandsgericht

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit wird vom Verbandsgericht der DBU nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung ausgeübt.
- (2) Die Sportgerichtsbarkeit für in der Anti-Doping-Ordnung bzw. dem NADA-Code geregelte Tatbestände liegt kraft Übertragung beim Deutschen Sportschiedsgericht. Sollte dies im Einzelfall nicht zuständig sein, entscheidet das Verbandsgericht.
- (3) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern, die jeder einem anderen Landesverband angehören sollen und deren Rangfolge bei der Wahl zu bestimmen ist. Es ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben und gerichtserfahren sein. Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach. Das Amt des Vorsitzenden ist vorrangig von einem Stellvertreter zu besetzen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (6) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU. Seine Entscheidungsbefugnis ist in der Rechts- und Strafordnung festgelegt, die auch das Verfahren dafür regelt. Ein ordentliches Gericht darf erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges angerufen werden. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktion des Verbandsgerichtes auf eine entsprechende Institution eines Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes übertragen werden, wobei die Verfahrensrechte der Beteiligten mindestens in gleichem Umfang gewährleistet sein müssen.

§ 18 Ergänzende Regelungen zu Beschlussfassungen der DBU-Organe

Die Regelungen der §§ 10.5 und 11 Absatz (5) finden für die in § 9 aufgezählten Organe der DBU analoge Anwendung.

§ 19 Sanktionen

- (1) Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen die Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der DBU. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU oder gegen Beschlüsse der Organe der DBU werden verfolgt. Näheres regelt insbesondere die Rechts- und Strafordnung und soweit zur detaillierteren Ausgestaltung erforderlich evtl. einschlägigere Ordnungen.
- (2) Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet, können auch nebeneinander verhängt werden und bewegen sich im nachfolgenden Rahmen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Punkten,
 - c) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
 - d) bis zu lebenslange Sperren bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen,
 - e) Ausschluss eines Landesverbandes und/oder von Zugehörigen vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
 - f) Ausschluss eines Landesverbandes und/oder von Zugehörigen aus der DBU.

§ 20 Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Grundlage des dafür beschlossenen Haushaltsansatzes des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelt wird.
- (2) Die Berechnung des Mitgliedbeitrages, das Verfahren zu seiner Erhebung und weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 21 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Die DBU hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Der Vorstand ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu drei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

§ 22 Entschädigung

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter etc.) abzuschließen und bei Bedarf Aufträge für die DBU gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DBU einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DBU entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten kann das Präsidium Aufwandspauschalen beschließen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) An Arbeiten und Leistungen, die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben in der DBU erbracht werden, hat die DBU uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.
- (7) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Deutsche Billard-Jugend

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation der DBU und vertritt alle jungen Menschen der Landesverbände, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie deren gewählten, berufenen und hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die DBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DBU unter Beachtung der Beschlüsse der DBU-Organe. Sie entscheidet gemeinsam mit Präsidium und Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die DBJ gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss zu bestätigen ist. Sie bildet eine Jugendversammlung aus Personen gemäß Absatz (1) und wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 24 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Datenverarbeitung dient im Rahmen des Satzungszweckes vor allem
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung organisatorischer Abläufe und der Vernetzung der Landesverbände und Zugehörigen,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen der DBU, den Landesverbänden und Zugehörigen,
 - c) der Sicherstellung eines ordnungs- und zeitgemäßen Sportbetriebes,
 - d) der Erhebung von Daten für Auswertungen und Statistiken zur Förderung des Satzungszweckes.
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- (4) Erhoben werden insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:
 - a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität bei der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - b) Name, Vorname, Adresse, Funktionsbezeichnung, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer der Funktionsträger und Mitarbeiter der Landesverbände und Zugehörigen,
 - c) Bankdaten der Landesverbände und Zugehörigen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- (5) Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben alle von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen die folgenden Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten,
 - b) Recht auf Berichtigung, wenn unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden,
 - c) Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - f) Recht auf Widerruf der Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, soweit die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt; durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt,
 - g) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit dafür die Voraussetzungen vorliegen,
 - h) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (6) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Dieser darf keinem Organ der DBU angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (8) Zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Datenschutz kann das Präsidium eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DBU kann durch jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn diese als separater Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBU an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 30.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.